

Sportverein (SV) Irlbach 1927 e.V.

Vereinsatzung

Präambel

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 27.01.1982. Aufgrund der Satzungsprüfung durch das Finanzamt Straubing am 20.02.2014 hat sich ergeben, dass die Satzung nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung AO (§60i.V.m. §59 AO) für einen gemeinnützigen Verein entspricht. Deshalb ist die Neufassung der Satzung notwendig geworden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Sportverein (SV) Irlbach 1927 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Irlbach. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Straubing eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayerischen Fußballverbandes (Fachverband) und erkennt jeweils dessen Satzung an.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und hier insbesondere des Fußballsports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Teilnahme am Verbandsspielbetrieb, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

(5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

(6) Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

(3) Zur Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Gegen eine ablehnende Entscheidung der Vorstandschaft kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstandschaft, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Vorstandschaft
- (2) der Vereinsausschuss
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 7 Die Vorstandschaft

(1) Der Vorstandschaft besteht aus mindestens 11 Personen:

- a. 1. und 2. Vorsitzender
- b. 1. und 2. Schriftführer
- c. 1. und 2. Kassier
- d. Je ein Spielleiter der einzelnen Sportarten oder deren Stellvertreter
- e. Vier bis sechs Beisitzer

(2) Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

(3) Die Vorstandschaft i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seine Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

(4) Die Vorstandschaft beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung aus.

(5) Die Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder e-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

Der Vorstandschaft ist bei Anwesenheit eines Vorsitzenden und 5 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder e-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder e-Mail erklären.

(6) Jeder Vorsitzende darf für Vereinszwecke bis zu einem Betrage in Höhe von 200,00 € im Einzelfall ausführen. Die Kontenführung obliegt dem Kassier. Überweisungen sind durch den Kassier in Absprache mit einem Vorsitzenden vorzunehmen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die einzelne Aufgabenverteilung festgelegt wird.

§ 8 Der Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern gem. § 7 und jeweils einem Trainer der beim Bayer. Fußballverband gemeldeten Mannschaften. Zudem gehören auch die vereinsvertretenden Trainer und Amtsvertreter in einer SG oder JFG dem Vereinsausschuss an.

(2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Die Vereinsausschussmitglieder werden nicht gewählt, sondern gehören durch ihre Tätigkeit automatisch dem Vereinsausschuss an.

(3) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn zehn Vereinsausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit beschlossen.

(4) Der Vereinsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsausschuss tritt auf Einladung der Vorstandschaft zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(5) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Vorstandschaft schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann schriftlich per Anschreiben, per E-Mail oder als Inserat im „Straubinger Tagblatt“ erfolgen.

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Ladung per E-Mail ist ebenfalls zulässig.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat die

Vorstandschaft binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstandschaft kann jederzeit eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- a. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- b. Bei Wahlen ist, falls mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden, durch Stimmzettel, bei nur einem Wahlvorschlag durch Handhebung abzustimmen. Die Wahl der beiden Vorsitzenden kann ebenfalls durch Handhebung erfolgen, wenn die anwesenden Mitglieder zuvor einstimmig dafür sind. Ansonsten erfolgt eine geheime Wahl.
- c. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- d. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern (siehe § 7a) zu unterzeichnen.

(5) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), kann nur durch Unterstützung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beraten und entschieden werden.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a. Genehmigung der Jahres und Kassenberichte
- b. Entlastung der Vorstandschaft
- c. Wahl und Abberufung der Vorstandschaft
- d. Festsetzung der Beiträge
- e. Satzungsänderungen
- f. Auflösung des Vereins
- g. Sonstige Anträge der Vorstandschaft oder einzelner Vereinsmitglieder.
- h. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

(7) Abwesende können grundsätzlich nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. In Ausnahmefällen ist eine mündliche Zusage nicht zu beanstanden.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu Ehrenmitglieder oder Ehrenvorständen ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von den Zahlungen der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 11 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 9 Ziffer 4 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung. In beiden Fällen müssen mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder zustimmen.

§ 12 Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderen öffentlichen Stellen
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Werbeeinnahmen, etc.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf die Gemeinde über. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich für sportlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

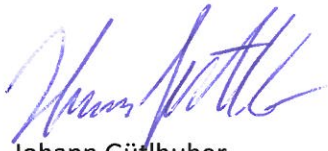
§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Fassung vom 27.01.1982.

Irlbach, den 28.03.2014

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Vorsitzende

Vorstandschaft



Johann Gütlhuber
1. Vorsitzender



Jürgen Müller
2. Vorsitzender



Joseph Danner
Wahlleiter